

## BETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend die

### **Anwendung von Betriebsvereinbarungen der Medizinischen Universität Wien auf Mitarbeiter\*innen der Universitätszahnklinik**

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Wien  
(im Folgenden: „MedUni Wien“)  
als Betriebsinhaber  
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der  
Medizinischen Universität Wien  
vertreten durch den Vorsitzenden Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der  
Medizinischen Universität Wien  
vertreten durch die Vorsitzende Gabriele Waidringer

(beide zusammen im Folgenden kurz: „die Betriebsräte“)



## Präambel

Bis zur Betriebsratswahl im Jahr 2020 bestand entsprechend der bis dahin vertretenen Rechtsauffassung ein eigener Betriebsrat an der Universitätszahnklinik, der die dort tätigen Mitarbeiter\*innen (Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH und Mitarbeiter\*innen der MedUni Wien (Arbeitnehmer\*innen im engeren Sinne einschließlich der von der MedUni Wien übernommen Vertragsbediensteten des Bundes sowie Beamt\*innen des Bundes, die der MedUni Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind)) vertrat. Aufgrund eines Rechtsgutachtens vom 22.9.2020 wird nun seitens der MedUni Wien und der Universitätszahnklinik Wien GmbH die Rechtsansicht vertreten, dass die Universitätszahnklinik zum einheitlichen Betrieb der MedUni Wien zählt und alle Mitarbeiter\*innen der Universitätszahnklinik (einschließlich der Angestellten der Universitätszahnklinik Wien GmbH) von den Betriebsräten der MedUni Wien vertreten werden. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2020 kein eigener Betriebsrat der Universitätszahnklinik mehr gewählt.

Diese Betriebsvereinbarung stellt klar, welche Betriebsvereinbarungen der Universitätszahnklinik nicht mehr in Geltung stehen und welche Betriebsvereinbarungen der MedUni Wien auch für die Mitarbeiter\*innen der Universitätszahnklinik Wien GmbH Geltung haben. Für die am Standort der Universitätszahnklinik tätigen MitarbeiterInnen gelten die Betriebsvereinbarungen unter Berücksichtigung der von der Geschäftsführung festgelegten internen Organisationsstruktur.

## 1. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitätszahnklinik (einschließlich der Angestellten der Universitätszahnklinik Wien GmbH).

## 2. Aufhebung von Betriebsvereinbarungen der Universitätszahnklinik Wien GmbH (abgeschlossen zwischen dem ehemaligen Betriebsrat der Universitätszahnklinik GmbH und der Universitätszahnklinik GmbH)

(1) Folgende Betriebsvereinbarungen der Universitätszahnklinik (abgeschlossen zwischen dem ehemaligen Betriebsrat der Universitätszahnklinik GmbH und der Universitätszahnklinik GmbH) werden entsprechend der geänderten Rechtsansicht zur Betriebsstruktur der MedUni Wien als obsolet aufgehoben:

- a. *Betriebsvereinbarung über die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse* vom 30. November 2005
- b. *Betriebsvereinbarung betreffend erweiterte Pflegefreistellung* vom 07. April 2017



- c. *Betriebsvereinbarung Gleitende Arbeitszeit*, in Kraft ab 01 Juni 2019
  - d. *Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend automationsunterstützte Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten* vom 03. März 2010
  - e. *Betriebsvereinbarung Zutrittskontrolle* vom 04. Oktober 2012 samt Beilagen 1 bis 3
  - f. *Betriebsvereinbarung betreffend Anwendung der Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Wien zur Arbeitszeitvereinbarung in der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Ges.m.b.H.* vom 1. Dezember 2015
  - g. *Betriebsvereinbarung Einarbeitung und Durchrechnung*, in Kraft ab 01. Jänner 2016
- (2) Die *Betriebsvereinbarung betreffend die 6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr analog dem KV für die ArbeitnehmerInnen der österreichischen Universitäten*, abgeschlossen zwischen der Universitätszahnklinik Wien GmbH und dem Betriebsrat der Universitätszahnklinik Wien GmbH am 25.3.2015, wird mit Inkrafttreten der *Betriebsvereinbarung betreffend die 6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr für Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH*, abgeschlossen zwischen der MedUni Wien und den Betriebsräten der MedUni Wien, aufgehoben.
- (3) Die *Betriebsvereinbarung betreffend Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage*, abgeschlossen zwischen der Universitätszahnklinik GmbH und dem Betriebsrat der Universitätszahnklinik GmbH am 22.12.2016, wird mit Inkrafttreten der *Betriebsvereinbarung betreffend die Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage für Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH*, abgeschlossen zwischen der MedUni Wien und den Betriebsräten der MedUni Wien, aufgehoben.
- (4) Die *Betriebsvereinbarung über die Umstellung des Urlaubsjahres*, abgeschlossen zwischen der Universitätszahnklinik Wien GmbH und dem Betriebsrat der Universitätszahnklinik Wien GmbH, in Kraft getreten mit 1.7.2012, wird mit Inkrafttreten der *Betriebsvereinbarung betreffend die Umstellung des Urlaubsjahres auf das Kalenderjahr für Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH*, abgeschlossen zwischen der MedUni Wien und den Betriebsräten der MedUni Wien, aufgehoben.

### **3. Anwendung von Betriebsvereinbarungen der MedUni Wien auf Mitarbeiter\*innen der Universitätszahnklinik**

Folgende Betriebsvereinbarungen der Medizinischen Universität Wien gelten entsprechend der geänderten Rechtsansicht zur Betriebsstruktur der MedUni Wien auch für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitätszahnklinik (einschließlich der Angestellten der Universitätszahnklinik Wien GmbH):



- a. *Betriebsvereinbarung über die Einführung und Nutzung des Bibliotheksmanagementsystems ALMA vom 11. Juli 2019*
- b. *Betriebsvereinbarung betreffend Elektronischen Dienstplanmanager („EDM“) vom 22. Dezember 2009*
- c. *Betriebsvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit vom 24. April 2019*
- d. *Arbeitszeitvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG und § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG vom 22. Dezember 2017 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 27. März 2019, inklusive „Umsetzung der Regelung für Forschungs- und Lehrzeiten gemäß KA-AZG Betriebsvereinbarung“ vom 24. November 2017*
- e. *Betriebsvereinbarung betreffend die Arbeitszeit am Karfreitag vom 10. Mai 2019*
- f. *Betriebsvereinbarung betreffend Durchführung von MitarbeiterInnengesprächen vom 06. August 2008*
- g. *Betriebsvereinbarungen über die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse vom 25. Juli 2005*
- h. *Betriebsvereinbarung betreffend Antidiskriminierung, partnerschaftliches Verhalten sowie die Vermeidung und Bewältigung von innerbetrieblichem Mobbing in Kraft ab 01. Juni 2011*
- i. *Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend automationsunterstützte Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten (Fassung 2019) vom 1. Juni 2019 samt Zusatzbetriebsvereinbarung über die Zutrittskontrolle zur Universitätszahnklinik; jedoch mit der Einschränkung, dass folgende Zusatzbetriebsvereinbarungen auf die Mitarbeiter\*innen der Universitätszahnklinik nicht anwendbar sind:*
  - i. *Zusatzbetriebsvereinbarung zur Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend automationsunterstützte Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten über die Einführung und Verwendung elektronischer MitarbeiterInnenausweise (AKH) vom 12. Juli 2018 und*
  - ii. *Zusatzbetriebsvereinbarung zur Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend automationsunterstützte Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten über die Einführung und Verwendung elektronischer MitarbeiterInnenausweise im vorklinischen Bereich vom 26. Februar 2019*
- j. *Betriebsvereinbarung betreffend erweiterte Pflegefreistellung vom 9.11.2016*



#### **4. Klarstellung betreffend die Nicht-Anwendung von Betriebsvereinbarungen der Medizinischen Universität Wien auf Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH**

Folgende Betriebsvereinbarungen der MedUni Wien gelten nicht für die Angestellten der Universitätszahnklinik Wien GmbH:

- a. *Betriebsvereinbarung betreffend die „Voraussetzungen und Modalitäten sowie die Höhe der Abgeltung für Dienstreisen“ vom 14. Juli 2010*
- b. *Betriebsvereinbarung zur Überprüfung der Einreihung des Allgemeinen Personals der MedUni Wien in die Einstufungskategorien des KV für Universitäten gemäß § 50 Abs. 7 KV sowie zur Festlegung zusätzlicher Qualifikationskriterien für den ExpertInnenstatus gemäß § 52 Abs. 3 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vom 14. Juli 2010*
- c. *Betriebsvereinbarung betreffend Jubiläumszuwendungen vom 7. Oktober 2010*
- d. *Betriebsvereinbarung über eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen eines beitragsorientierten Pensionskassenmodells gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten in der geltenden Fassung vom 13. Jänner 2011*
- e. *Betriebsvereinbarung über die Voraussetzungen und Modalitäten für die Vereinbarung eines Sabbaticals vom 09. November 2016*
- f. *Betriebsvereinbarung bezüglich Rahmenvertrag zur Zukunftssicherung vom 03. Oktober 2005*
- g. *Betriebsvereinbarung betreffend den Einsatz eines Telefonvermittlungssystems für die Telefonanlage der MedUni Wien vom 20. Jänner 2014*

#### **5. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.



**Der Rektor**

Univ.Prof. Dr. Markus Müller

**Der Vorsitzende des Betriebsrats für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal**

Ass.-Prof. Dr. Johannes Kastner

**Die Vorsitzende des Betriebsrats für das  
allgemeine Universitätspersonal**

Gabriele Waidringer

**Geschäftsführung der Universitätszahnklinik Wien GmbH**

Thomas Stock

Univ.-Prof. Dr. Andreas Moritz

Wien, am 10.11.21